

BMVI Open-Data-Vorhaben

Leitfaden zur Bestandsdatenprüfung

02. Dezember 2021

Version 2.0

Ansprechpartner:

Referat DG26

Dirk Jacke

Dr. Roland Goetzke

Clara Schüürman

0228 99-300-6260

0228 99-300-6262

0228 99-300-6263

ref-dg26@bmvi.bund.de

dirk.jacke@bmvi.bund.de

roland.goetzke@bmvi.bund.de

clara.schueerman@bmvi.bund.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	4
2	Grundannahmen und Definitionen	5
3	Bestandsdatenerfassung.....	6
4	Bestandsdatenprüfung & Maßnahmen für Veröffentlichung	7
4.1	Prüfung gesetzlicher Vorgaben.....	8
4.1.1	Schutz spezifischer Inhalte.....	8
4.1.2	Schutz öffentlicher Belange (gemäß §3 IFG).....	8
4.1.3	Schutz personenbezogener Daten.....	10
4.1.4	Schutz geistigen Eigentums und von Urheberrechten Dritter (privatrechtlich)	10
4.1.5	Schutz von Spezialgesetzen und sonstiger Schutzrechte	11
4.2	Technisch-qualitative Prüfung	11
4.2.1	Qualität zu veröffentlichender Daten.....	11
4.2.2	Quantität zu veröffentlichender Daten	11
5	Zeitliche Priorisierung der Veröffentlichungen.....	11

Version	Datum	Änderung	Ersteller
1.0	16.11.2017	Erstfassung auf Basis des 1. Open-Data-Gesetzes	BMVI Referat DG 26 (damals Referat DG 25)
2.0	02.12.2021	Änderungen entsprechend des 2. Open-Data-Gesetzes <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung auf mittelbare Bundesverwaltung¹ • Forschungsdaten sind nun verpflichtend bereitzustellen² • Open Data KoordinatorInnen in allen Behörden zu benennen³ 	BMVI Referat DG 26

¹ Ausgenommen sind Selbstverwaltungskörperschaften und juristische Personen des Privatrechts (§ 12a Abs. 1 Satz 3 EGovG).

² Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, sind erst bereitzustellen, wenn das der Daten erhebung zugrunde liegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist (§ 12a Abs. 4 Satz 3 EGovG).

³ Ausgenommen sind in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen sowie Hauptzollämter und vergleichbare örtliche Behörden.

1 Zielsetzung

Im April 2017 hat das BMVI für seinen Geschäftsbereich das „Positionspapier Open Data“ erlassen, das die Umsetzung eines strategischen Open-Data-Vorhabens einleitet. Ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung des Vorhabens ist ein einheitliches Vorgehen der Behörden des Geschäftsbereichs.

Der vorliegende „Leitfaden zur Bestandsdatenprüfung“ gibt hierzu die grundsätzlichen Schritte zur Prüfung der Veröffentlichungspflichten vor. Die Regelungsgrundlage⁴ hierbei bilden das 1. Open Data Gesetz (ODG) des Bundes, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist sowie die Open Data Strategie des BMVI, welche sich an der Open Data Charta des Open Government Partnerships (OGP) orientiert. **Das 2. Open-Data-Gesetz, das im Juli 2021 in Kraft getreten ist, weitet die Datenbereitstellungspflicht aus. Die mittelbare Bundesverwaltung ist verpflichtet bis spätestens 23. Juli 2022 ihre Daten erstmals bereitzustellen.⁵ Alle Behörden sind verpflichtet Open-Data-KoordinatorInnen⁶ zu benennen und Forschungsdaten⁷ erstmalig bis spätestens zum 23. Juli 2024 bereitzustellen.**

Dieser Leitfaden richtet sich an Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, die dem BMVI nachgeordnet sind oder im Auftrag des BMVI handeln oder unter Aufsicht des BMVI stehen. Innerhalb der Behörden wird das Open Data Vorhaben von einer verantwortlichen Stelle (Open Data Koordinator) koordiniert. Die Umsetzungsfristen der unter das ODG fallenden Veröffentlichungspflichten ergeben sich aus § 19 EGovG. Die Umsetzungsfristen zur Veröffentlichung der auf Basis der Open Data Strategie zu öffnenden Datensätze werden durch die Open Data KoordinatorInnen im Benehmen mit dem BMVI vereinbart.

Vor diesem Hintergrund ist der Leitfaden folgendermaßen strukturiert: Zunächst werden Grundannahmen dahingehend getroffen, welche Daten zu betrachten sind (Kapitel 2). In Kapitel 3 wird beschrieben, wie der Ist-Zustand erfasst wird, d.h. wie eine Übersicht über die Datenbestände der Behörde erstellt wird. Anschließend wird beschrieben, welche Eigenschaften geprüft werden sollen und durch welche entsprechenden Maßnahmen der **Soll-Zustand einer maximalen Veröffentlichung des Datenbestands** im Sinne der BMVI Open Data Strategie erreicht werden kann (Kapitel 4). Im abschließenden Kapitel 5 wird beschrieben, wie die Veröffentlichungen zeitlich priorisiert werden können, insbesondere mit Blick auf die durch das ODG vorgegebene Terminkette.

⁴ E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist.

⁵ Ausgenommen sind Selbstverwaltungskörperschaften und juristische Personen des Privatrechts (§ 12a Abs. 1 Satz 3 EGovG).

⁶ Ausgenommen sind in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen sowie Hauptzollämter und vergleichbare örtliche Behörden. In § 19 EGovG wird der jeweilige Zeitpunkt genannt, an dem die Behörden spätestens verpflichtet sind Open Data KoordinatorInnen zu benennen.

⁷ Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, sind erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrunde liegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist (§ 12a Abs. 4 Satz 3 EGovG).

2 Grundannahmen und Definitionen

Durch das ODG wird die Einrichtung eines „Open-Data-Managements“ eine gesetzliche Daueraufgabe für Organisationen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Im Kern ist hiermit ein permanenter Veröffentlichungsprozess gemeint (wie auch im „Positionspapier Open Data“ des BMVI beschrieben), d.h. ein Prozess, in dem eine Behörde kontinuierlich Datentöpfe prüft, Maßnahmen für eine Veröffentlichung („VÖ“) identifiziert und eine regelmäßige Prüfung und bei Bedarf Aktualisierung und Anpassung auf die Nutzerausrichtung der veröffentlichten Daten sicherstellt.

Die in den folgenden Teilen beschriebenen Erfassungs- und Prüfungsschritte basieren auf den Grundannahmen, dass die Behörde nur solche Daten hinsichtlich ihrer Veröffentlichung prüft, die die Eigenschaften der folgenden Tabelle erfüllen. Die Prüfung umfasst dabei auch solche Daten, die auf Basis von Fachgesetzen zu veröffentlichen sind (bspw. GeoZG, DWD-G), um sicherzustellen, dass einheitliche Qualitätsstandards, insb. bzgl. Metadaten, eingehalten werden.

Eigenschaft	Erläuterung
1 ✓ Zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erstellt oder gehalten	Hierbei sind auch solche Datengemeint, mit deren Erstellung/Erhebung Dritte beauftragt wurden oder die von Dritten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erhalten wurden.
2 ✓ Grundsätzlich nicht bearbeitet	Hierbei wird davon ausgegangen, dass dies auf den Großteil der Datentöpfe zutrifft. Das ODG fordert die Veröffentlichung unbearbeiteter Daten und legt dar, dass eine Bearbeitung als unschädlich gilt, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Veröffentlichung erforderlich ist. Tatsächliche Gründe können sein: (a) eine notwendige Referenzierung, um die Daten überhaupt interpretierbar zu machen, (b) Automatismen der Datenerhebung inkl. automatischer Qualitätssicherung sowie (c) volumen-bedingte Aggregationen (unter Beibehaltung des Informationsgehalts) Solche unbearbeiteten oder unbeachtlich bearbeiteten Daten sollen prioritär veröffentlicht werden (siehe Kapitel 5). Ganz im Sinne der Open Data Strategie des BMVI ist es aber ausdrücklich erwünscht, dass auch Daten veröffentlicht werden, die zum Zwecke der Aufgabenerledigung bereits eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben oder einer notwendigen Bearbeitung mit dem Ziel der Veröffentlichung (siehe Kapitel 4) unterzogen werden.
3 ✓ Elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegend sowie maschinenlesbar	Beispiel: In einer Datei (z.B. CSV, Excel) gespeicherte Daten einer kompletten Messung, die dieselbe Struktur haben (z.B. zeitliche Intervalle, Granularität).

Eigenschaft		Erläuterung
		Hierbei wird die Strukturierung von Daten nicht als Bearbeitungstätigkeit verstanden.
4	✓ Tatsachen enthalten, die Verhältnisse außerhalb der Behörde betreffen	Interne Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen.
5	✓ Noch nicht veröffentlicht sind oder falls veröffentlicht, noch nicht einheitlichen Qualitätsstandards, insb. bzgl. Metadaten, genügen	Bei bereits veröffentlichten Daten ist sicherzustellen, dass Metadaten inkl. Lizenzinformationen bereitgestellt werden.

Mit „VÖ“ ist im Folgenden ein „Öffnen“ der Daten im Sinne von Open Data gemeint, d.h. eine uneingeschränkte Bereitstellung der Daten primär an Dritte außerhalb der Organisation/Behörde, die die Daten besitzt und veröffentlicht. Technisch geschieht dies über einen von den Behörden einzurichtenden Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze sowie die Veröffentlichung der Metadaten über mCLOUD und/oder GovData.

Zeitlich geschieht dies gemäß ODG unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

3 Bestandsdatenerfassung

Um die Basis für die Bestandsdatenprüfung zu schaffen, ist zunächst eine Übersicht/ein Katalog über die Ist-Situation der bestehenden Datenbestände in den Organisationseinheiten zu schaffen. Die Übersicht sollte folgende Informationen enthalten.

Bezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Datentopfes
Metadaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhanden: Ja/Nein • Wenn vorhanden: Vorliegende Bezeichnung, nach welchem Standard
Speicherort	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Daten abgelegt (z.B. auf welchem Medium, in Datenbank, auf Laufwerken, bereits in öffentlich zugänglichen Bereichen wie FTP o.ä.)
Veröffentlichung	<ul style="list-style-type: none"> • An Dritte (außerhalb der Organisationseinheit): Ja/Nein • Wenn veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zweck (kann gesetzlich sein) ○ Medium ○ Nutzerkreis ○ Frequenz ○ Verantwortlichkeit (wer zeichnet letztlich für die Veröffentlichung verantwortlich) ○ Unter welcher Lizenz/welchen Schutzrechten

Soweit diese Eigenschaften in diesem Schritt noch nicht erfasst werden können, sollte dies Teil der darauffolgenden Bestandsdatenprüfung sein.

4 Bestandsdatenprüfung & Maßnahmen für Veröffentlichung

Die in den vorigen Schritten erfassten Datentöpfe bedürfen eines Prüfungsverfahrens, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung der Soll-Situation, einer maximalen Veröffentlichung der Datenbestände, zu identifizieren. Der Aufbau des Prüfungsverfahrens orientiert sich am ODG, das teilweise auf das IFG verweist. Insgesamt ergeben sich die folgenden zu prüfenden Fragestellungen hinsichtlich der Eigenschaften eines Datentopfes.

Das Schema des Prüfungsverfahrens folgt einem Ja/Nein-Entscheidungsbaum, wobei folgendes Grundprinzip gilt: Die Daten sind zu veröffentlichen, wenn alle zu prüfenden Schritte „Nein“ ergeben. Soweit ein Prüfungsschritt „Ja“ ergibt, sind Maßnahmen zu prüfen und sofern möglich zu ergreifen, um dennoch eine möglichst weitgehende/maximale Veröffentlichung im Sinne der BMVI Open Data Strategie zu erreichen (s. Abb. 1). Die Prüfung ist immer zu dokumentieren. Sofern das Prüfergebnis sowie die Prüfung von weiteren Maßnahmen zur Ermöglichung einer Veröffentlichung zeigen, dass eine Veröffentlichung nicht erfolgen darf, ist die konkrete Ursache, die einer Veröffentlichung entgegensteht, festzuhalten. Sofern Normen eine Veröffentlichung verhindern, ist eine Diskussion zur Normänderung anzustoßen.

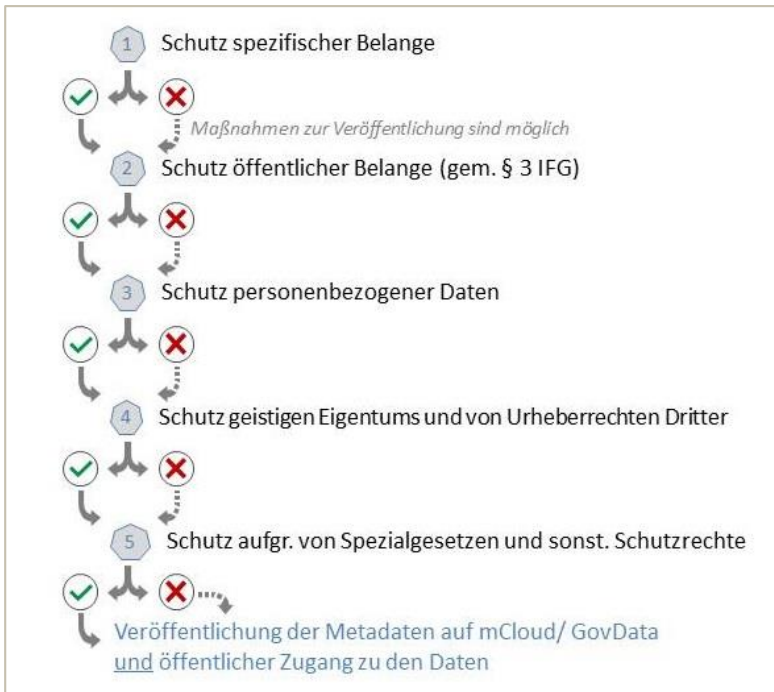


Abbildung 1: Struktur des Prüfrasters

4.1 Prüfung gesetzlicher Vorgaben

4.1.1 Schutz spezifischer Inhalte

Frage		Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
			•
1	Beinhalten die behördlichen Daten Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, die durch VÖ vereitelt würden ⁸ ? (§ 4 IFG)	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Daten freiwillig veröffentlichen • Einwilligung der Betroffenen einholen
		Nein	

4.1.2 Schutz öffentlicher Belange (gemäß §3 IFG)

Frage		Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
2	Hätte eine VÖ nachteilige Auswirkungen auf	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass die VÖ nicht mehr als „nachteilig auswirkend“ bewertet werden

⁸ § 4 Abs 1: „...soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.“

	öffentliche bestimmte Belange ⁹ ?		kann (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	
3	Würde die VÖ die öffentliche Sicherheit gefährden? (z.B. kritische Infrastruktur)	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass die VÖ nicht mehr als „gefährdend“ bewertet werden kann (z.B. Reduktion des Informationsgehalts)
		Nein	
4	Würde eine VÖ die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigen?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Daten, sodass die VÖ nicht mehr als „beeinträchtigend“ bewertet werden kann (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	
5	Würde eine VÖ eine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht verletzen, die Verschlusssachen schützen soll ¹⁰ ?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „nachteilig auswirkend“ bewertet werden (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	
6	Wurden die Daten vertraulich erhoben oder übermittelt, sodass das Interesse Dritter an der vertraulichen Behandlung fortbesteht? (z.B. IFG § 3 Abs. 7; Positionsdaten von Seeschiffen)	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „vertraulich“ bewertet werden (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	

⁹ §3 Abs 1: „a) internationale Beziehungen, b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit, d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen.“

¹⁰ § 3 Abs 4: „Einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“

7	Würde die VÖ ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis verletzen ² ?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „vertraulich“ bewertet werden (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	
8	Wäre die VÖ geeignet, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Daten, sodass die VÖ nicht mehr als „beeinträchtigend“ bewertet werden kann (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
		Nein	

4.1.3 Schutz personenbezogener Daten

Frage	Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
9 Beinhaltet der Datentopf personenbezogene oder personenbeziehbare Daten im Sinne des BDSG?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Klärung der Regularien im Geschäftsbereich • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „personenbezogen/-beziehbar“ bewertet werden (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
	Nein	
10 Beinhaltet der Datentopf Daten, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat eines Dritten in Zusammenhang stehen?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „im Zusammenhang stehend“ bewertet werden (z.B. Anonymisierung, statistische Verfremdung, Aggregation)
	Nein	

4.1.4 Schutz geistigen Eigentums und von Urheberrechten Dritter (privatrechtlich)

Frage	Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
11 Würde die VÖ Urheberrechte oder Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Klärung/Erwerb von Lizenzen/Anwendung einer Common-Lizenz
	Nein	
12 Würde die VÖ Marken- oder Patentrechte Dritter verletzen?	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Betroffenen einholen • Klärung/Erwerb von Lizenzen/Anwendung einer Common-Lizenz
	Nein	

4.1.5 Schutz von Spezialgesetzen und sonstiger Schutzrechte

Frage	Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
13 Würde die VÖ spezialgesetzlichen Regelungen oder sonstiger Schutzrechte widersprechen? (z.B. Wahrung der Totenruhe i.R.d. Wracksuche)	Ja, insoweit nicht VÖ-pflichtig nach ODG	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung der Daten, sodass diese nicht mehr als „widersprechend“ bewertet werden • Hinweis an BMVI, um ggf. eine Normanpassung anzustoßen • Klärung der Regularien im Geschäftsbereich
	Nein	

4.2 Technisch-qualitative Prüfung

4.2.1 Qualität zu veröffentlichender Daten

Frage	Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
14 Weichen die Metadaten von vorgesehenen Standards ab (z.B. DCAT-AP.DE) ¹¹ ?	Ja, Datenübersicht erschwert	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Möglichkeiten einer mit angemessenen Aufwand möglichen Umwandlung der Metadaten • Sofern die Metadaten nicht mit angemessenem Aufwand an Standards angeglichen werden können, sind die Daten im bestehenden Metadatenformat zu veröffentlichen.
	Nein	
15 Wurden die Daten inhaltlich bearbeitet oder aggregiert?	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob die unveränderten Daten veröffentlicht werden können • Sofern dies nicht möglich ist, VÖ der bearbeiteten/aggregierten Daten
	Nein	

4.2.2 Quantität zu veröffentlichender Daten

Frage	Ergebnis	Maßnahmen für maximale VÖ
16 Ist die Quantität bzw. das Datenvolumen ungeeignet für eine VÖ und den Download durch Nutzer?	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern das Datenvolumen aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht zu groß für eine VÖ ist, sind die Daten – sofern sinnvoll – in kleineren Zuschnitten oder aggregiert zu veröffentlichen oder den Nutzern Zugänge zu ermöglichen, die individuelle Ausschnitte aus dem Gesamtdatenbestand zulassen (z.B. APIs)
	Nein	

5 Zeitliche Priorisierung der Veröffentlichungen

Zur zeitlichen Priorisierung der Veröffentlichung wird eine Differenzierung der Veröffentlichungspflichten hinsichtlich ODG und Open Data Strategie empfohlen, da der Anwendungsbereich des ODG regelmäßig

¹¹ www.Ckan.org/open-standards/ und <https://www.govdata.de/standardisierung>

geringer ist. Das 1. ODG verlangt eine erstmalige Veröffentlichung der veröffentlichungspflichtigen Daten bis zum 13. Juli 2018. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist die Veröffentlichung bis zum 13. Juli 2019 zu realisieren. **Das 2. Open-Data-Gesetz, das im Juli 2021 in Kraft getreten ist, weitete die Datenbereitstellungspflicht aus. Die mittelbare Bundesverwaltung ist verpflichtet bis spätestens 23. Juli 2022 ihre Daten erstmals bereitzustellen.¹² Alle Behörden sind verpflichtet Open-Data-KoordinatorInnen¹³ zu benennen und Forschungsdaten¹⁴ erstmalig bis spätestens zum 23. Juli 2024 bereitzustellen.**

Der Anwendungsbereich des ODG eröffnet sich, sofern neben den in Kapitel 4.1 aufgeführten Merkmalen auch die in der folgenden Tabelle aufgeführten Voraussetzungen einschlägig sind.

Eigenschaft gem. §12a EGovG		Erläuterung gem. Gesetzesbegründung zum § 12a EGovG
1	✓ zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erhoben (Abs. 1 S. 1)	„Aus dem Begriff des Erhebens folgt, dass grundsätzlich abschließende bzw. vollständige Datensammlungen veröffentlicht werden müssen, nicht jeder Zwischenstand bzw. vorläufige Datensätze bei einem längeren Sammlungsprozess.“
2	✓ elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegend sowie maschinenlesbar (Abs. 1 S. 1; Abs. 2 Nr. 1)	„Anträge, Vermerke, Verwaltungsakte, Studien, Berichte oder andere Fließtexte fallen nicht unter den Datenbegriff“.
3	✓ enthalten ausschließlich Tatsachen, die Verhältnisse außerhalb der Behörde betreffen (Abs. 2 Nr. 2)	
4	✓ nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Bundes (Abs. 2 Nr. 3)	Absatz 2 Nr. 3 regelt die Konstellation, dass eine [nach diesem Gesetz pflichtige] Behörde der (un)mittelbaren Bundesverwaltung Ergebnisse einer anderen Behörde der (un)mittelbaren Bundesverwaltung für ihre Aufgabenerfüllung nutzt. In diesem Falle muss bereits die andere Behörde die dem Ergebnis zugrundeliegenden Daten bereitstellen, sodass eine erneute Bereitstellung einer nachnutzenden Behörde nicht erforderlich ist.

¹² Ausgenommen sind Selbstverwaltungskörperschaften und juristische Personen des Privatrechts (§ 12a Abs. 1 Satz 3 EGovG).

¹³ Ausgenommen sind in § 3 Nr. 8 IFG genannten Stellen sowie Hauptzollämter und vergleichbare örtliche Behörden. In § 19 EGovG wird der jeweilige Zeitpunkt genannt, an dem die Behörden spätestens verpflichtet sind Open Data KoordinatorInnen zu benennen.

¹⁴ Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, sind erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt ist (§ 12a Abs. 4 Satz 3 EGovG).

Eigenschaft gem. §12a EGovG	Erläuterung gem. Gesetzesbegründung zum § 12a EGovG
<p>5 ✓ unbearbeitete oder zwar bearbeitete Daten, allerdings nur insoweit diese Bearbeitung der Fehlerbereinigung dient oder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre (Abs. 2 Nr. 4)</p>	<p>Grundsätzlich fordert das Gesetz die Bereitstellung unbearbeiteter Daten. <i>„Ausgenommen ist eine Bearbeitung aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, ohne die eine Veröffentlichung nicht möglich wäre. [...] Dies betrifft beispielsweise Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften anonymisiert wurden, [...] eine Nutzung der Daten erst durch eine Bearbeitung möglich wird, weil die Daten beispielsweise allein wegen ihrer Menge gar nicht öffentlich bereitgestellt werden können, [...] Daten referenziert werden müssen, um sie grundsätzlich nutzbar machen zu können.“</i></p> <p>Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt ist, sind die hier genannten Daten prioritär zu veröffentlichen, da sie der Terminkette des ODG unterliegen. Die in Folge der Bestandsdatenprüfung ergriffenen Maßnahmen, die ausschließlich dem Zweck dienen, Veröffentlichungshindernisse im Sinne der BMVI Open Data Strategie abzubauen, sind nicht an diese Fristen gebunden.</p>
✓	

Soweit die Menge der zu veröffentlichenden Daten die Kapazitäten einer Behörde übersteigt, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Festlegen der Daten, deren Veröffentlichung einen „unverhältnismäßig hohen Aufwand“ (z.B. „erhebliche“ technische Anpassungen) bedeutet. Diese zu veröffentlichenden Datensätze sollten zunächst mit einer geringeren Priorität verfolgt werden (unter Einhaltung der Fristsetzung 13. Juli 2019 für gem. ODG veröffentlichungspflichtige Daten).
2. Priorisierung zugunsten einer schrittweisen Veröffentlichung anhand folgender Merkmale:
 - a. „Inhaltlich unveränderte oder nicht aggregierte Daten zuerst“: Soweit die Veröffentlichung inhaltlich veränderter oder aggregierter Daten länger als die gesetzlichen 12 Monate benötigen würde, sollten zunächst die entsprechenden inhaltlich unveränderten oder nicht aggregierten Daten veröffentlicht werden, um das Gesetz einzuhalten.
 - b. Ranking der Daten (vgl. Positionspapier) auf einer Skala von 1=gering bis 5=hoch:
 - *Einfachheit der Veröffentlichung*: Abschätzung, wie einfach bzw. aufwändig die Veröffentlichung wäre, insbesondere hinsichtlich identifizierter technischer bzw. rechtlich notwendiger Maßnahmen (z.B. Anonymisierungsaufwand).
 - *Nutzwert der Veröffentlichung*: Abschätzung, welcher Stakeholder welchen erwarteten Nutzwert durch Offenheit des Datentopfes hätte. Als zu betrachtende Stakeholder kommen hierbei in Frage: Privatsektor, Verkehrsteilnehmer, Politik/andere Behörden, Zivilgesellschaft/NGO.
 - Gegenüberstellung der skalierten Bewertungsdimensionen, hier „Nutzwert“ und „Einfachheit“ einer Veröffentlichung, zur anschließenden Priorisierung, wann welche Datentöpfe zu veröffentlichen sind (s. Grafik).

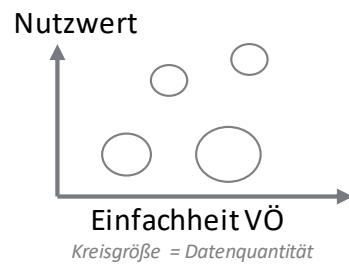


Abbildung 2: Priorisierung der Veröffentlichung anhand Nutzwert und Einfachheit der VÖ der Daten

f